

**Stellungnahme des Oberbürgermeisters gemäß § 126 Abs. 6 GO LSA zum Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit den Schwerpunkten:**

**„Konsolidierung des Haushaltes“ und „Kostenrechnende Einrichtungen“**

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 12.04.2010 den endgültigen Bericht über die überörtliche Prüfung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit den Schwerpunkten „Konsolidierung des Haushaltes“ und „Kostenrechnende Einrichtungen“ vorgelegt.

In seinem Fazit stellt der Landesrechnungshof fest, dass „wie in vielen großen Städten bzw. kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts...der demografische Wandel auch in der Stadt Dessau-Roßlau die Verwaltung und die Politik vor eine große Herausforderung“ stellt.

„Alle Verantwortungsträger der Stadt, Stadtrat, Oberbürgermeister und Verwaltung, müssen sich der Aufgabe der Haushaltskonsolidierung bewusst werden und eigenverantwortlich sowie rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen treffen, um die dauernde Leistungsfähigkeit wieder erlangen zu können.“

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der drastisch reduzierten Finanzmittel aus dem FAG ab 2010 gestaltet es sich schwierig, einen genehmigungsfähigen Haushalt 2010 aufzustellen, da es bisher nicht gelungen ist, den Haushaltsausgleich bis 2018 gemäß Finanzplan zu erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept enthält derzeit noch Prüfaufträge, die konkretisiert und umsetzungsreif gestaltet werden müssen.

Dieser Aufgabe wird sich Politik und Verwaltung stellen.

Der Landesrechnungshof hat eine Reihe von Feststellungen getroffen, die seiner Meinung nach der Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum entgegenwirken bzw. den Prozess verlangsamen. Es „bestehen... Zweifel, dass es der Stadt gelingen wird, dieses Ziel zu erreichen, wenn nicht bei der Umsetzung der Maßnahmen konsequenter und nachhaltiger vorgegangen wird.“

Zu den im o. g. Bericht getroffenen, wesentlichen Feststellungen nehme ich gemäß § 126 Abs. 6 GO LSA wie folgt Stellung:

### **3. Haushalts- und Finanzlage**

#### **3.3 Kredite einschließlich Kassenverstärkungskredite S. 7-10**

Der Verringerung der Verschuldung in den letzten und wahrscheinlich folgenden Jahren steht die tendenziell zunehmende Inanspruchnahme von Kassenverstärkungskrediten entgegen.

Die durch die fehlende Liquidität zusätzlich anfallenden Zinsausgaben müssen durch den Verwaltungshaushalt aufgebracht werden und stehen der mittelfristigen Erreichung einer geordneten Leistungsfähigkeit des Haushaltes entgegen.

Die Stadt Dessau-Roßlau sollte sich ihrer Verantwortung dem Bürger gegenüber bewusst sein, dass bei gleich bleibender Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens und der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Zinsen der finanzielle Handlungsspielraum für die Durchführung der kommunalen Selbstverwaltung weiter eingeschränkt sein wird.

Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt am Teilentschuldungsprogramm STARK II des Landes teil. Mit dieser Teilnahme wird die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Bestreben die Kreditbelastung konsequent zu reduzieren – wie im Bericht ausgewiesen – unterstützt. Unter der Annahme, dass keine weiteren Kredite mehr aufgenommen werden, ist bei der prognostizierten Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms im Jahr 2018 ein Schuldenstand für Investitionskredite in Höhe von 10.485 TEUR erreichbar.

Gleichzeitig hat sich die Stadt Dessau-Roßlau damit verpflichtet, im Zeitraum der Konsolidierungspartnerschaft ein Konsolidierungskonzept zu beschließen, welches den Erfordernissen des § 92 Abs. 3 GO LSA entspricht und von der Kommunalaufsicht akzeptiert wird.

Die Inanspruchnahme der Kassenverstärkungskredite ist Resultat dafür, dass die Stadt Dessau-Roßlau seit 2001 höhere Ausgaben tätigt als Einnahmen zur Verfügung stehen und damit die Liquidität aufrechterhalten muss.

Die Zinsausgaben dafür haben sich wie folgt entwickelt:

2008	1.755.595,66 EUR
2009	732.494,04 EUR
2010 bis 15.09.2010	159.500,44 EUR

Der Rückgang seit 2008 resultiert aber vorrangig aus dem gesunkenen Zinsniveau. Daran wird auch deutlich, dass bei steigenden Zinsen hier wieder mit höheren Beträgen gerechnet werden muss und damit zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Um dieses Risiko zu minimieren muss die Stadt Dessau-Roßlau die Haushaltskonsolidierung noch konsequenter und bezogen auf den Konsolidierungszeitraum bis 2018 vor allem frühzeitig vollziehen.

### 3.4 Rücklagen S. 10

Insgesamt hätte die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt 5.732.648,35 EUR betragen müssen, um eine ordentliche Tilgung von Krediten zu gewährleisten. Tatsächlich wurde nur ein Betrag i. H. v. 432.353,76 EUR zugeführt.

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO muss die Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte zur Verfügung stehen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt durch die tilgungsbezogenen Einnahmen reduziert.

Die Stadt Dessau hat in mehreren Jahren Rücklagenmittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes bzw. zur Verringerung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt eingesetzt. Diese stehen somit jetzt und auch in späteren Jahren nicht mehr für investive Maßnahmen zur Verfügung.

Geht man davon aus, dass die Stadt Dessau-Roßlau, wie in ihrem Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen, auch bis zum Jahr 2016 keine Kredite mehr zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes einsetzen will, so ist die Leistungsfähigkeit des Vermögenshaushaltes in jeder Beziehung eingeschränkt.

Die Wiedererreichung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau müssen alle anderen Aspekte untergeordnet werden.

Die Rücklagen der Stadt sind vollständig aufgebraucht. Mindestzuführungen an die Rücklage sind auf Grund des defizitären Haushaltes derzeit nicht möglich.

Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Dessau, beschlossen, Veräußerungserlöse aus Grundstücksverwertungen zur Schuldentilgung einzusetzen. Dies geschieht im Konsolidierungszeitraum in der Form, dass die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen zur Reduzierung der Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt also zur ordentlichen Kredittilgung eingesetzt werden.

Die gewählten Kreditlaufzeiten sind dabei in Anlehnung an die Investitionen auch im Vergleich zu anderen Gemeinden eher mittelfristig und damit niedrig angelegt. Im Rahmen der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms sind die längsten Laufzeiten 10 Jahre. Diese im Niveau niedrigen Laufzeiten führen zu entsprechend höheren Tilgungsleistungen. Die Kredite haben bis 2004 zu einer Ausweitung des Investitionsvolumens beigetragen. Durch den Einsatz von Veräußerungserlösen zur Schuldentilgung wird diese Erweiterung nun durch eine Beschränkung des erforderlichen Volumens teilweise finanziert.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Mittel zur Haushaltskonsolidierung eigenständig bestimmen. Dazu gehört auch eine Reduzierung des Investitionsvolumens für einen bestimmten Zeitraum, um die Konsolidierung (durch eine verbesserte Liquidität) früher zu erreichen.

Nach der durch die Änderung des FAG für die Stadt Dessau-Roßlau verbundenen Halbierung der Investitionshilfen vom Land ab dem Jahr 2010 muss die Stadt Dessau-Roßlau prüfen, ob dieser Weg im Konsolidierungszeitraum weiter umsetzbar ist. Dies kann nur unter Abwägung der damit verbundenen Auswirkungen zu den anderen damit zusätzlich notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen.

Dem steht positiv gegenüber, dass die Stadt Dessau ihre künftige Belastung durch Zins und Tilgung bei tatsächlicher Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erheblich reduzieren könnte.

### **3.5 Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht S. 11-12**

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass sowohl die Stadtverwaltung als auch die politischen Gremien die Dramatik der Haushaltslage noch nicht erkannt haben. Infolgedessen ist die Kommunalaufsicht gehalten, ihre Befugnisse gemäß § 135 ff. GO LSA so konsequent auszuüben, dass die Erfüllung der Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.

Die Haushaltskonsolidierung der Stadt Dessau-Roßlau war in der Vergangenheit insbesondere dadurch geprägt, dass die Stadt Dessau-Roßlau im Wesentlichen auf externe Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen (z.B. Steuereinbrüche durch gesetzlichen Änderungen, Tarifsteigerungen, steigende Sozialleistungen, Rückführung der Leistungen aus dem FAG) nur nachträglich reagieren konnte. Dabei war sie gezwungen, immer neue Einnahmeausfälle bzw. Ausgabesteigerungen durch weitere Einsparungen zu kompensieren.

Aufgrund der Möglichkeit des nachträglichen Reagierens war das Zeitfenster für die Entwicklung von fundierten Einsparvorschlägen, ihre Kommunikation und die dafür erforderliche politische Diskussion im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens für das Folgejahr und der erforderlichen Prognose für den Konsolidierungszeitraum von 10 Jahren mit ca. 6 - 9 Monaten sehr gering.

Deshalb ist die Erwartungshaltung des Landesrechnungshofes zwar wünschenswert, aber unrealistisch, dass die Stadt Dessau-Roßlau **alle** im Konsolidierungszeitraum erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb dieses Zeitfensters bereits detailliert und abschließend untersetzen kann.

Die Kommunalaufsicht hat dem dadurch Rechnung getragen, dass sie der Stadt Dessau-Roßlau durch die im Bericht dargestellte Verfahrensweise den erforderlichen Zeitrahmen für die fundierte Untersuchung einzelner, erst perspektivisch vorgesehener Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. durch externe Unternehmen bei den Beteiligungen und auch bei der Kernverwaltung) eingeräumt hat.

Gleichzeitig hat sie aber den erforderlichen Handlungsspielraum aufgrund der vorhandenen latenten Risiken in der Konsolidierung durch separate Auflagen eingeschränkt und damit auch Handlungsdruck bei der Stadt Dessau-Roßlau erzeugt.

#### **4. Haushaltskonsolidierungskonzepte**

Zur Beurteilung der Feststellungen des Landesrechnungshofes zu den vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzepten sollen hier einige grundsätzliche Erläuterungen zu den vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen beitragen.

Nach § 158 Abs. 3 GO LSA **dient** das Haushaltskonsolidierungskonzept **dem Ziel**, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder **erreicht werden kann**.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG Magdeburg Beschl. V. 15.01.2008-4 M269/07 erwächst aus diesen gesetzlichen Formulierungen keine Bindungswirkung der Kommune an das Haushaltskonsolidierungskonzept dahingehend, dass dies zwingend im nächsten Jahr umgesetzt werden muss.

Der Begriff „Konzept“ und die Formulierung „erreicht werden kann“ und „vermieden werden soll“ sprechen für einen Gestaltungsspielraum der Kommune. Dieser beinhaltet die Möglichkeit, ein beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Diese Entscheidung des OVG Magdeburg entbindet die Kommune allerdings nicht von der grundsätzlichen Pflicht zur Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

Die im Gesetzeswortlaut enthaltenen zeitlichen Höchstgrenzen für das Erreichen des Haushaltsausgleiches sind grundsätzlich einzuhalten.

Diese „relative Bindungswirkung“ des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bedeutet, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und der festgelegte Konsolidierungszeitraum grundsätzlich bindend sind.

Abweichungen durch Fortschreibungen sind möglich, müssen aber durch zwingende sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Diese sachlichen Gründe können sein:

- Fehlerkorrekturen in früheren Haushaltskonsolidierungskonzepten (z. B. Undurchführbarkeit von Einsparmaßnahmen),
- Wertberichtigungen als Ausfluss des Grundsatzes der Haushaltswahrheit
- Anwachsen des Fehlbedarfes aus von der Kommune nicht zu vertretenden Gründen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat die Kommune einen entsprechenden Handlungsspielraum, der es ihr ermöglicht bei Einhaltung des Konsolidierungszeitraumes vorhandene Konsolidierungsmaßnahmen durch andere zu ersetzen.

Die Haushaltskonsolidierung ist als Prozess zu verstehen. In den Jahren 2005 bis 2010 war dieser Prozess durch zweierlei Entwicklungen geprägt. Zum einen wurde der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt Dessau-Roßlau überwiegend durch externe Einflüsse schrittweise reduziert, zum anderen gab es Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht in dem Umfang wie prognostiziert oder gar nicht realisiert wurden.

Es gab aber in den vergangenen Jahren auch erfolgreiche Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Dessau, die nicht einzeln im Konsolidierungskonzept ausgewiesen, aber dennoch als Ausdruck eines verbesserten Jahresergebnisses als geplant realisiert wurden.

Die damit im Rahmen der „relativen Bindungswirkung“ des Konsolidierungskonzeptes bestehende Möglichkeit vorhandene Konsolidierungsmaßnahmen durch andere zu ersetzen wurde bei den nachfolgenden Prüfungsfeststellungen nur ungenügend berücksichtigt.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist sich bewusst, dass die Konsolidierung des Haushaltes oberste Priorität hat und sie sich diesem Prozess möglichst frühzeitig und nachhaltig stellen muss. Sie hat auch erkannt, dass Entscheidungen frühzeitig erforderlich sind, um Handlungsspielraum zu generieren. Allerdings muss sie auch die Möglichkeit haben, die sich jährlich veränderten Rahmenbedingungen auf ihre Konsolidierung zu reflektieren und diese inhaltlich anzupassen.

Rückblickend können sich Entscheidungen zur Verschiebung von Konsolidierungsmaßnahmen aus Vorjahren heute als fehlerhaft darstellen, aber umgekehrt war in den zurückliegenden Jahren auch keinem Verantwortungsträger in der Stadt Dessau-Roßlau bewusst, wie stark sich der finanzielle Handlungsspielraum tatsächlich reduzieren würde.

#### **4.2 Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 S. 13-14**

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass der Handlungsspielraum für die Konsolidierungsmaßnahmen durch solche Verzögerungen sukzessive geringer wird.

In diesem Abschnitt werden einige Konsolidierungsmaßnahmen aufgezählt, die auf Grund der fortgeschrittenen Zeit als nicht mehr in 2005 realisierbar angesehen wurden.

Mit der Jahresrechnung 2005 wurde auch der Umsetzungsstand der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 nachgewiesen. Dabei wurde festgestellt, dass sämtliche nicht umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch andere Einsparungen und Mehreinnahmen vollständig kompensiert werden konnten, da eine Defizitverbesserung von 4.009.501,19 EUR erreicht worden ist.

#### **4.3. Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 S. 14– 16**

Der Landesrechnungshof hat bei seinen örtlichen Erhebungen festgestellt, dass die Stadt Dessau erheblich von ihren Vorgaben abgewichen ist. Die geplante Gewinnabführung in Höhe von 763.600 EUR konnte durch die DVV mit Ausschüttungen im Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 187.000 EUR und im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 288.537 nur teilweise realisiert werden.

#### Die genannten Konsolidierungsmaßnahmen

Konsolidierungsmaßnahme	Laut Konzepte Vorjahre für 2005	Umsetzung in 2005	Nicht umgesetzter Betrag
8001 Gewinnabführung durch die DVV	763,6 TEUR	187,0 TEUR	-576,6 TEUR
8003 Abführung des jährlichen Gewinns der IPG	150 TEUR	0	-150,0 TEUR
8004 Abführung des Gewinnanteils der Stadtparkasse	39 TEUR	0	-39,0 TEUR

Diesen nicht realisierten Konsolidierungsmaßnahmen (von 765,6 TEUR) steht im Jahr 2005 ein verbessertes Jahresergebnis in Höhe von 4.009,5 TEUR gegenüber. Im Jahr 2006 betrug die Ergebnisverbesserung 2.578,4 TEUR.

#### 4.4 Haushaltskonsolidierungskonzept 2007 S. 16-18

Die Stadt Dessau hatte ursprünglich im Haushaltskonsolidierungskonzept 2006 ein Konsolidierungspotential für das Haushaltsjahr 2007 i. H. v. 6.162.700 EUR geplant. Im Haushaltsjahr 2007 verringerte die Stadt Dessau-Roßlau das Konsolidierungspotential auf 3.222.300 EUR.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2006 war die Maßnahme Tilgungsstreckung im Gesamtkonsolidierungsumfang mit enthalten. Ab dem Jahr 2007 wurde diese Konsolidierungsmaßnahme aufgrund erheblicher Verwerfungen nur noch im Finanzplan, aber nicht im Gesamtkonsolidierungsumfang betrachtet.

Demzufolge stehen 2007, wie im Haushaltsplan S. 1357 ausgeführt, (ohne den Vorschlag „Tilgungsstreckung“) im Konzept 2006 für 2007 Konsolidierungsmaßnahmen in einem Umfang von 3.222,3 TEUR im Konzept für 2007 nur realisierbare Beträge 2007 von 1.259,7 TEUR gegenüber.

Die steigenden Zuschüsse und die mangelnde Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen machten es für die Stadt Dessau-Roßlau immer schwieriger, notwendiges zusätzliches Konsolidierungspotential zu erschließen. Der kontinuierliche Anstieg der Höhe der Zuschüsse ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Beleg dafür, dass die Stadt das vorhandene Konsolidierungspotential noch nicht ausschöpft.

Dem geringeren Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1.962,6 TEUR in 2007 steht 2007 eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan im Verwaltungshaushalt in Höhe von **14.948,1 TEUR** gegenüber.

#### 4.5 Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 S. 18-21

Wie bereits in der Verfügung zum Haushalt 2007 ordnete das LVwA den gutachterlichen Nachweis über die Erzielbarkeit der Verkaufserlöse i. H. v. 47,9 Mio. EUR an. Die Erlöse aus den beabsichtigten Beteiligungsverkäufen wollte die Stadt Dessau zur Schuldentilgung verwenden. Die Beschlussfassung durch den Stadtrat war dem LVwA bis zum 15. August 2008 vorzulegen. Weiterhin sollte die Stadt Dessau-Roßlau ihre dafür beabsichtigten Varianten bis zum 31. Oktober 2008 präzisieren. Die Stadt Dessau-Roßlau hat für beide Anordnungen aus dem Haushaltsjahr 2007, bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen, keinen Stadtratsbeschluss vorgelegt.

Mit der Haushaltsverfügung vom 17.07.2008 **verlängerte** das LVwA seine mit der Verfügung für 2007 gesetzten Fristen dahingehend, dass der gutachterliche Nachweis bis 15.08.2008 dem LVwA vorzulegen war und die Beschlussfassung dazu im Stadtrat bis zum 31.10.2008 zu erfolgen hat. Dieses geschah unter Kenntnisnahme der bereits laufenden Untersuchung und der dazu erforderlichen Terminkette.

Der gutachterliche Nachweis wurde dem LVwA am 22.08.2008 übermittelt und die Stadtratsbeschlüsse am 22.10.2008, demzufolge innerhalb der gesetzten Frist, gefasst.

Auch dem Landesrechnungshof hätten die gefassten Stadtratsbeschlüsse vom 22.10.2008 im Ergebnis der externen Untersuchung und in Umsetzung der Anordnung des Landesverwaltungsamtes auf Abforderung zur Verfügung gestellt werden können. Diese waren im Übrigen Gegenstand des Berichtes des Landesrechnungshofes im Rahmen der Prüfung der Gewährleistung des Beteiligungsmanagements Teil I.

Nur durch die konsequente Umsetzung der gefassten Beschlüsse sind die angestrebten Konsolidierungsziele erreichbar. Die örtlichen Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Stadt Dessau-Roßlau ihr Konsolidierungspotential nicht im vollen Umfang nutzt. Mit dem Konsolidierungskonzept 2007 wurde ursprünglich für das Haushaltsjahr 2008 ein bereinigtes Konsolidierungspotential von 4.867,6 TEUR beschlossen. Dieses Potential reduzierte die Stadt Dessau-Roßlau im Haushaltsjahr 2008 auf 1423,9 TEUR, da sie Maßnahmen in Höhe von 3.443,7 TEUR als nicht realisierbar einschätzte.

Das Jahresergebnis 2008 war mit **10.877,3 TEUR** besser als geplant. Damit wurden die als nicht realisierbar eingeschätzten Maßnahmen 2008 mehr als kompensiert. Im Übrigen wird auf die eingangs aufgeführte relative Bindungswirkung des Konsolidierungskonzeptes verwiesen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die planmäßige Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen schon deshalb in wesentlichen Teilen nicht erfolgen kann, weil die Stadt Dessau-Roßlau selbst die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen hat.

Für diese grundsätzliche Feststellung wird eine Maßnahme mit einem Konsolidierungsumfang von 84,3 TEUR für die Sportstätten Ringerzentrum und Sportplatz Schaftrift angeführt, deren Umsetzung im Rahmend es Sportstättenkonzeptes betrachtet werden sollte. Das sind 0,56 % des gesamten Konsolidierungsumfanges (15.208,7 TEUR) im Konzept 2008.

Zum Zeitpunkt der Erhebung konnte dem Landesrechnungshof noch kein aktuelles Sportstättenentwicklungskonzept vorgelegt werden.

Die Sportstättenkonzeption als Arbeitsgrundlage der Verwaltung wurde am 24.03.2010 im Stadtrat beschlossen. Im Vorfeld hatte die Stadt Dessau-Roßlau die Hochschule Anhalt (FH) beauftragt, mit einer neuen Methodik die Wirtschaftlichkeit aller Sportstätten zu untersuchen sowie die Versorgung in den Stadtteilen mit entsprechenden Sportstätten darzustellen. Untersucht wurden ebenfalls die Entwicklungspotentiale einer ganzheitlichen Sportentwicklung für Dessau-Roßlau mit den dafür notwendigen Sportstätten.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Dessau-Roßlau für die Betreuung ihrer Museen eine Museumskonzeption beschließt. Auf dieser Grundlage sind Konsolidierungspotentiale auch im Museumsbereich darzustellen und zu erschließen. Die Maßnahmen dürfen sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht in einer Übertragung der Trägerschaft auf Dritte erschöpfen, wenn diese Übertragung eher unwahrscheinlich ist.

Aus diesem Grund war die vorgesehene Zuschussreduzierung für die Betreuung der Anhaltischen Gemäldegalerie und des Museums für Naturkunde und Vorgeschichte durch zusätzliche Landesmittel im Konsolidierungskonzept 2008 betragsmäßig nicht mehr enthalten.

Eine Museumskonzeption konnte bisher noch nicht als Beschlussvorlage in die entsprechenden Gremien eingebracht werden. Trotzdem gibt es im Konsolidierungskonzept einen Vorschlag zur Einnahmenerhöhung durch die Erhöhung der Eintrittspreise sowie Prüfaufträge zur Zusammenführung des Museums für Stadtgeschichte mit dem Naturkundemuseum, zur Übertragung der Anhaltischen Gemäldegalerie an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und zur Übertragung der Meisterhäuser an die Stiftung Bauhaus. Für die letzteren sind bereits konkrete Verhandlungsstrategien entwickelt worden.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass nur solche Konsolidierungsmaßnahmen Eingang in das Haushaltskonsolidierungskonzept finden dürfen, deren Umsetzung zumindest möglich und wahrscheinlich ist. Die Formulierung von „Wunschvorstellungen“ kann keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Als Beispiele werden die Vorschläge zum Einbau von Münzgeräten bei Benutzung der Duscheinrichtungen kommunaler Sportstätten und das Hallenbenutzungsentgelt zur Ausübung des Freizeitsportes im Erwachsenenbereich aufgeführt. Diese sind im Konsolidierungskonzept 2008 betragsmäßig nicht mehr enthalten. Es wird dargestellt, dass dieser vorerst nicht umsetzbar ist. Dafür waren im Jahr 2007 Konsolidierungsbeträge von 21,5 TEUR vorgesehen, das sind 0,14 % des Gesamtkonsolidierungsumfanges (15.601,1 TEUR) im Konzept 2007.

Diese Konsolidierungsvorschläge waren aus städtischer Sicht keine Wunschvorstellungen sondern Untersuchungsaufträge, die sich allerdings als nicht wirtschaftlich (Münzgeräte) bzw. rechtlich nicht umsetzbar (Hallenbenutzungsentgelt) herausstellten. Der Stadt Dessau-Roßlau ist vollständig klar, dass die im Konsolidierungskonzept enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Umsetzung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besitzen müssen. Aber der in der gesetzlichen Formulierung des § 158 Abs. 3 GO LSA innewohnende Gestaltungsspielraum für die Kommunen fordert bei einem Konsolidierungszeitraum von 10 Jahren eben nicht, dass bereits alle Maßnahmen abschließend untersucht und vollständig umsetzbar sind. Insbesondere bei dem äußerst geringen Anteil am Gesamtkonsolidierungsumfang im Konzept, können diese Beispiele nicht geeignet sein, solche grundsätzlichen Feststellungen zu treffen.

Die Ausgaben zur Förderung des Spitzensports wurden durch Beschluss des Stadtrates im Jahr 2008 auf 105 TEUR angehoben. Diese nachträgliche Änderung wurde versehentlich nicht in der dem Vorbericht zur Haushaltskonsolidierung beiliegenden Liste der freiwilligen Leistungen geändert.

## 5. Personal S. 21-24

Die Ausgaben für das jeweilige Personal betragen pro Einwohner 678,74 EUR (2008) und lagen damit über dem Landesdurchschnitt der kommunalen Haushalte (607 EUR/ EW in 2008) und dem der kreisfreien Städte (560 EUR/EW) des Landes Sachsen Anhalt.

### Entwicklung der Personalkosten

Haushaltsjahr	PK in TEUR	Einwohnerzahl	Stichtag der Einwohnerzahl	PK/Einw. in EUR	Stellenzahl lt. Stellenplan
2008	61.442,9	91.243	31.12.2006	673,40	1.453,157
2009	64.421,3	89.934	31.12.2007	716,32	1.455,831
2010	60.534,5	88.693	31.12.2008	682,52	1.433,434
2011	57.403,1	87.764	31.12.2009	654,06	In Bearbeitung

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass ohne die konsequente Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes die Personalausgaben nach Auslaufen des Haustarifvertrages zwangsläufig wieder steigen. Weitere Maßnahmen, die sich aus den noch zu erwartenden Organisationsgutachten ergeben, sind in das bereits vorliegende Personalentwicklungskonzept bzw. in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen.

Durch das Auslaufen des Haustarifvertrages am 31.10.2010 und der damit verbundenen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit steigen für 2010 die Personalkosten um 386,6 TEUR und für 2011 um 1.466,5 TEUR. Die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 3 Stunden für die Tarifbeschäftigten war ausschließlich zur Vermeidung rund 50 betriebsbedingter Kündigungen. Der Personalabbau durch Altersabgang und Altersteilzeit sowie einvernehmlicher Beendigungen ist jedoch während der gesamten Laufzeit des Haustarifvertrages konsequent weiter vollzogen worden. Basis des Haustarifvertrages war das Personalentwicklungskonzept 2007 und die darin dokumentierte Personalreduzierung.

Auf Grund des Gutachtens von Rödl & Partner wurden weitere Personaleinsparungen durch den Stadtrat am 11.11.2009 im Umfang von 1.860 TEUR beschlossen. Davon sind bereits 387 TEUR im Plan 2010 enthalten.

Auf Grund der weiteren Festlegungen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2010 wurden weiteren Personalreduzierungen mit einem Gesamtumfang in Höhe von 2.932 TEUR in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufgenommen. Davon sind bereits 250 TEUR im Plan 2010 enthalten.

Festzustellen bleibt jedoch, dass es auf Dauer nicht möglich sein wird, die Tarifsteigerungen durch Personalabbau zu kompensieren und dass der Stellenabbau sich auch langsamer vollzieht als der Einwohnerschwund. Insofern wird es langfristig nicht zu vermeiden sein, dass sich die Kennzahlen wieder verschlechtern. Eine Ausgliederung von Bereichen in andere Rechtsformen kann im Einzelfall eine sinnvolle organisatorische Entscheidung sein. Die Umwandlung von Personalkosten in Sachkosten bzw. Zuschüsse an Dritte hat jedoch zunächst überhaupt keinen konsolidierenden Effekt.

Dabei sollte auf die weitere Qualifizierung der eigenen Beschäftigten besonderer Wert gelegt werden, um in den kommenden Jahren frei werdende Führungspositionen mit eigenen Mitarbeitern nach besetzen zu können.

Im Rahmen der Fortschreibung des PEK werden solche Überlegungen einfließen. Es sei jedoch an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass durch Strukturanpassungen in der Verwaltung im Rahmen der Einführung der DOPPIK und damit zusammenhängend einer produktorientierten Struktur zunächst weitere Leistungsebenen und Leitungsstellen wegfallen werden, um eine straffere Organisation zu erhalten.

## 5.2. Personalentwicklungskonzept S. 23-24

Auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten, die die Stadt Dessau-Roßlau für das Personalentwicklungskonzept ausschließlich mit eigenen Kräften bereits geleistet hat, ist der Landesrechnungshof der Ansicht, dass die Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes unter Einbeziehung von verantwortlichen Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) und unter Berücksichtigung einer klaren Zieldefinition künftiger Aufgabenstellungen eigenständig in der Lage gewesen wäre, die künftige Struktur darzustellen.

Die Stadt Dessau-Roßlau sollte prüfen, ob der Einsatz zusätzlicher geeigneter Mitarbeiter im Bereich Organisation sinnvoll ist, um eine schnelle Umsetzung aller eigenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat eigenständig im Rahmen der Erstellung der Produkte für den künftigen doppischen Haushalt die vorhandene Struktur der Stadt Dessau-Roßlau geprüft, Schnittstellen aufgezeigt und Vorschläge zur Strukturveränderung und zur Zusammenlegung von Aufgaben- und Amtsbereichen unterbreitet, mit dem Ziel eine ganzheitliche Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Die Ausgabe, die jetzt für die Erstellung von Gutachten verwendet werden, hätten nach Ansicht des Landesrechnungshofes zur Haushaltskonsolidierung beitragen können.

Die in dem Gutachten von Rödl & Partner insgesamt vorgeschlagenen Personaleinsparungen im Umfang von rd. 76 Stellen in insgesamt in 8 Ämtern in einem Zeitraum von 6 Monaten, ist nur durch die Anwendung von Benchmarks ermittelt worden. Derartige Datenbanken stehen uns nicht zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Organisationsabteilung eine Reihe anderer Themen zu bearbeiten. Das war gleichzeitig überhaupt nicht möglich. Bis heute haben wir einen erheblichen Rückstand bei der Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen und deren Bewertung zu verzeichnen. Die Ausgabe in Höhe von 120 TEUR im Jahr 2009 wird bereits durch die Einsparungen in 2010 nur aus Maßnahmen von R&P in Höhe von 387 TEUR dreimal kompensiert werden. Das wäre mit eigenen Kräften keinesfalls möglich gewesen.

Seit der Gebietsreform 2007 ist dem Bereich Organisation Personal zugeführt worden. So war die Organisation bis Juni 2007 mit 3 Organisatoren für ca. 1.300 Stellen besetzt. Im Jahr 2010 sind in der Organisation 7,375 unbefristete Stellen und 1 befristete Stelle besetzt.

Im Zuge der Gebietsreform wurden 1,375 Stellen vom Landkreis Anhalt-Zerbst übernommen. Die anderen Stellen wurden durch neue Mitarbeiter besetzt, die erst zu Organisatoren ausgebildet werden mussten und müssen.

2008 und 2009 war die Organisation noch nicht in der Lage, mit dem Bestand eine umfangreiche Organisationsuntersuchung und die Betreuung von 21 Ämtern wahrzunehmen. Hinzu kamen die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Einführung der Doppik (1,75 Stellen für die Auflösung der Schnittstellen, die im Rahmen der Produktbildung entstanden sind).

Durch das Beratungsunternehmen Rödl & Partner wurde insgesamt 49 Maßnahmen mit einem Gesamteinsparungsvolumen von 4,29 Mill. EUR bis 2016 einschließlich 76 Stelleneinsparungen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet.

Dieses Ergebnis rechtfertigt die zusätzlichen Ausgaben und wäre durch eigene Kräfte schon wegen fehlender kommunaler Vergleiche nicht leistbar gewesen.

Das vorliegende Personalentwicklungskonzept der Stadt Dessau-Roßlau enthält noch nicht das Ziel und die dafür umzusetzenden Maßnahmen, um die in den nächsten 10 Jahren frei werdende Führungspositionen aus dem Bestand fachlich geeigneter Bediensteter der Stadt Dessau-Roßlau nach besetzen zu können.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Personalentwicklungskonzept entsprechend dieser Kriterien zu überarbeiten.

Das PEK beinhaltet derzeit noch schwerpunktmäßig die Personalabbaumaßnahmen sowie die Strukturanpassungsmaßnahmen. Solange der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung auf dem Personalabbau liegt wird das auch so bleiben.

Dennoch werden daneben auch mittelfristig Personalentwicklungsmaßnahmen definiert, um sie mit dem Personalrat zu vereinbaren. Dabei wird auch die Entwicklung von eigenen Führungskräften betrachtet. Letztlich darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits heute der Anteil freiwerdender Stellen durch Altersabgang höher ist als der Anteil an kw-Stellen, die nicht durch natürlichen Abgang vollzogen werden können. Das bedeutet zwangsläufig einen gewissen Anteil an Neueinstellungen, insbesondere bei den Spezialausbildungen. Der Bedarf an qualifizierten Kräften für die Verwaltung wird auch künftig nicht ausschließlich aus dem eigenen Aufkommen gedeckt werden können.

## **6. Freiwillige Leistungen**

### **6.1 Zuweisungen und Zuschüsse S. 24-26**

Die Stadt Dessau-Roßlau beziffert ihren Anteil der freiwilligen Leistungen an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsplan 2009 mit 20 v. H.

Diese Aussage ist unvollständig. Es ist hierbei nicht berücksichtigt worden, dass auch im freiwilligen Bereich Einnahmen erzielt werden, die dagegen gerechnet werden müssen. Demnach beträgt der Anteil der freiwilligen Ausgaben saldiert mit den dazugehörigen Einnahmen 12,46 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Wenn auch ein Großteil dieser Zuschüsse im pflichtigen Aufgabenbereich liegt, so sind jedoch die Beträge, die darüber hinaus an die Einrichtungen gezahlt werden, freiwillige Leistungen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass aufgrund der dramatischen Situation bei der Haushaltskonsolidierung unbedingt alle Beträge, die über die pflichtigen Aufgaben hinaus gewährt werden, unmissverständlich deutlich dargestellt werden sollten.

Die Stadt Dessau-Roßlau teilt diese Ansicht nicht, dass diese detailliertere, sehr aufwendige, objektiv schwer abgrenzbare und damit streitbare Aufstellung die Aufgabe der Haushaltskonsolidierung nachhaltig verbessern könnte.

Es gibt keine eindeutige Regelung, welche Leistungen tatsächlich freiwillig sind. Es gibt nur eine Negativdefinition, dass alle Aufgaben, bei denen die Gemeinde im weisungsfreien Raum operiert, in das Kriterium der Freiwilligkeit fallen.

Daneben gibt es

- pflichtige Aufgaben, bei denen die Stadt zwar weisungsfrei hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung, nicht aber hinsichtlich des „Ob“ der Durchführung ist,
- pflichtige Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, bei denen die Stadt zwar die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben hat, ihr Entscheidungsspielraum aber durch das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde eingeschränkt ist,
- Auftragsangelegenheiten, bei denen die Stadt keinen Entscheidungsspielraum hat, sondern der Fachaufsicht unterliegt.

Die sich daraus ergebenden Spielräume sind fließend und orientieren sich an den vorhandenen Rahmenbedingungen und sind damit veränderlich.

Ebenso ist bisher nicht fixiert, ob man von einem Oberzentrum Dessau-Roßlau im Zuge der Haushaltskonsolidierung erwarten kann, alle freiwilligen Leistungen vollständig zu reduzieren.

Demzufolge ist die Stadt Dessau-Roßlau der Ansicht, dass die vorliegende Liste über die freiwilligen Leistungen dem Stadtrat einen wesentlichen Überblick erlaubt. Eine vertiefende Betrachtung sollte den entsprechenden zu überarbeitenden Fachkonzepten und den dort zu untersetzenden Konsolidierungsmaßnahmen überlassen werden, da der Fachbereich am Fundiertesten beurteilen kann, welche Leistungen in der Zukunft entbehrlich sind.

## **6.2 Sportförderung S.26-30**

Die zu den örtlichen Erhebungen vorliegenden Unterlagen des Nachweises über die Zuschusszahlungen an Sportvereine und –verbände der Haushaltsjahre 2003 und 2007 sind hinsichtlich einer detaillierten Bewertung nicht aussagekräftig und nach Auffassung des Landesrechnungshofes keineswegs ausreichend.

Die im Fachamt bezüglich der Zuschusszahlungen an Sportvereine und –verbände vorhandenen Unterlagen der Nachweise halten wir unserer Auffassung nach hinsichtlich einer detaillierten Bewertung für ausreichend. Ausgehend von einer vor Bewilligung einer Zuwendung genauen Prüfung, wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse von den Vereinen anhand eingereichter Unterlagen nachgewiesen. Die entsprechenden Unterlagen und Belege werden geprüft und sind vorhanden.

Sofern den Aussagen des Landesrechnungshofes nur die Informationsvorlage 008/2009/II-20 „Zuschüsse an Vereine, Verbände und Institutionen im Haushaltsjahr 2007“, über welche im Finanzausschuss am 25.03.2009 informiert wurde, zugrunde lag, dann war dies keine Abrechnung, sondern eine Information für die Stadträte über die Auswirkungen der gewährten städtischen Förderungen.

Wenn die Unterlagen in der Informationsvorlage aus Sicht der Prüfer nicht ausreichend bzw. nicht aussagekräftig sind, wäre es überhaupt kein Problem gewesen, die notwendigen Informationen und Fakten durch die Abteilung Haushalt des Amtes für Kultur und Sport zu erhalten. In dieser Abteilung liegen alle notwendigen Informationen vor und können jederzeit selbstverständlich auch noch zu den einzelnen Sachverhalten nachgereicht werden.

Zu den Feststellungen Im Einzelnen:

1. In der Abrechnung sind Zuschüsse enthalten, die gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit gewährt wurden (SG Kühnau, Revuetanzgruppe Showtime, Sportjugend)

Ziel der genannten Informationsvorlage war, aufzuzeigen, in welcher Größenordnung die einzelnen Vereine Zuschüsse von der Stadt Dessau-Roßlau erhielten, unabhängig vom ausreichenden Fachamt. Die genannten Zuschüsse wurden gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit über das Jugendamt der Stadt beantragt und erteilt.

2. Die Stadt Dessau hat Zuschüsse an Vereine geleistet, deren Mitgliederzahl nicht erfasst war (SG evangelische Jugendhilfe, Karateclub, Wohnsportgemeinschaft Süd, Sportgruppe Böttcher, SG Hotel „Fürst Franz“, SG Autohaus Heise, SG Jüdische Gemeinschaft).

Diese Zuschüsse stellen keine Barzuschüsse dar, sondern betreffen ausschließlich unentgeltliche Zuschüsse bezüglich der kostenfreien Nutzung der Schulturnhallen. Die Mitgliederzahlen der Sportgruppen waren im Amt vorhanden, sind aber nicht relevant für die sportliche Nutzung der Turnhalle, da diese ebenfalls für alle anderen Vereine unentgeltlich bereitgestellt wird.

Selbstverständlich können zukünftig bei allen Nutzern der Sporthallen in den Vorlagen auch die Mitgliederzahlen der Sportgruppe bzw. des Vereins eingetragen werden.

3. Weiterhin wurden Zuschüsse mit nur allgemeinen bzw. investiven Verwendungszweck gewährt. Der Landesrechnungshof hält die Prüfung der Mittelbereitstellung für die Instandhaltungs- und Werterhaltungsarbeiten an den kommunalen Gebäuden aus der Sportförderung für notwendig.

Nach unserer Einschätzung erfolgt keine allgemeine Bezuschussung. Die Zuschüsse sind klar zugeordnet, d. h. immer zweckgebunden für eine spezielle Maßnahme für die Sportarbeit. Vorrang bei der Gewährung haben hierbei die Maßnahmen für Jugendobjekte. Die aufgeführten Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen waren aus unserer Sicht nicht in investive Maßnahmen einzuordnen und dienten ausschließlich der weiteren Nutzung der Sportstätte für den laufenden Sportbetrieb.

Selbstverständlich können auch bei möglichen offenen Fragen durch die Prüfer diese im Detail für jede einzelne Fördermaßnahme eingesehen und erläutert werden.

Sollte die Informationsvorlage „Zuschüsse an Vereine, Verbände und Institutionen im Haushaltsjahr 2003“ zu den Feststellungen geführt haben, waren dort auch alle Zuschüsse im Rahmen der Beseitigung der Hochwasserschäden aufgeführt.

4. Im Jahr 2003 differiert die Höhe der an die Stadt geleisteten Pachteinnahmen von monatlich ca. 15 Euro (TSV Einheit) bis 625 Euro (PSV 90). Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau die Zuschussempfänger intensiver bei der Förderung (über den Zuschuss bei den Betriebskosten, bei den Werterhaltungsmaßnahmen oder bei den Pachteinnahmen) mit einbeziehen sollte.

Die in 2003 an die Stadt Dessau-Roßlau geleisteten monatlichen Pachteinnahmen des TSV Einheit (15,00 EUR) mit dem PSV 90 (625,00 EUR) sind nicht vergleichbar. Der TSV Einheit zahlt entsprechend der Festlegung der Stadt Dessau-Roßlau zur Förderung der Sportvereine. (153,39 Euro Grundpacht pro Jahr plus 0,05 € pro qm-Fläche).

Der Pachteinnahme des PSV 90 beinhaltet die Vermietung einer Fläche für den Fitnessbereich.

TSV Einheit: Jahrespacht 183,73 EUR : 12 Monate = 15,31 EUR monatlich

PSV 90: Jahrespacht 7.506,60 EUR : 12 Monate = 625,55 EUR monatlich

5. Vereine, die über eine Sparte Kinder- und Jugendsport verfügen, nutzen dafür die Möglichkeit der Förderung entsprechend der Sportförderrichtlinie i. H. v. 10 Euro pro Mitglied und Jahr. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass einige bezuschusste Vereine keine Kinder- und Jugendarbeit nachweisen.

Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport werden ausschließlich an Hand der in der Mitgliederstatistik des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und Stadtsportbundes enthaltenen Anzahl der Kinder- und Jugendlichen bis 18 Jahre gewährt.

Vereine, die keine Kinder- und Jugendarbeit nachweisen, werden in diesem Bereich nicht bezuschusst.

Der Landesrechnungshof empfiehlt für zukünftige Förderzeiträume die Prioritätensetzung dahingehend zu verändern, dass eine Förderung vorrangig auf die Sportvereine konzentriert wird, welche eine nachhaltige Kinder- und Jugendsportarbeit leisten.

Die Empfehlung des LRH, die Prioritätensetzung für eine nachhaltige Kinder- und Jugendsportarbeit, teilen wir voll und ganz. Die bisherige Handhabung ist bereits so ausgerichtet und wird in den kommenden Jahren aufgrund der immer geringeren finanziellen Mittel noch verstärkt, um die Basis für eine insgesamt nachhaltige Sportentwicklung in der Stadt Dessau-Roßlau zu legen.

Die durch die Stadt Dessau-Roßlau verrechneten Pachteinnahmen verringerten sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2003 um ca. 50 v. H. auf 7.800 Euro.

Zum einen wurde bei den Pachteinnahmen 2007 die Mietzahlung vom PSV 90 (7.506,60 EUR) nicht berücksichtigt. Weiterhin wurden die Pachteinnahmen 2007 in Nettobeträgen angegeben (2003 erfolgte Angabe der Bruttobeträge). Darin begründet sich eventuell die Differenz bzw. Verringerung der Pachteinnahmen des HH-Jahres 2007 im Vergleich zum HH-Jahr 2003.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau zu prüfen, ob durch die Übertragung der Sportstätten auf das Zentrale Gebäudemanagement eine wirtschaftliche und zweckmäßigere Variante der Verwaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten erreicht werden kann. Die Neuorganisation sollte in enger Abstimmung mit dem Sportamt als dem federführenden Fachamt erfolgen, um ein ergebnisorientiertes Handeln für die Bedeutung des Sports in der Stadt zu garantieren.

Seit dem 01.06.2010 arbeitet eine Projektgruppe zur Zentralisierung des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements. In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes mit in die zu prüfenden Sachverhalte aufgenommen.

Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Sportförderrichtlinie insgesamt sehr detailliert ist und die korrekte Abarbeitung einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert. Die Richtlinie sollte durch die Modifizierung der Förderzwecke insgesamt gestrafft und damit vereinfacht werden.

Die Sportförderrichtlinie wurde mit der Fusion der Stadt Dessau-Roßlau aus beiden Städten zusammengefasst, auch mit gängigen Richtlinien anderer Städte abgeglichen und erscheint uns der Zielstellung einer effektiven Förderung in den einzelnen Bereichen gut aufgestellt. Der verwaltungstechnische Aufwand scheint uns im Gebrauch nicht erheblich groß. Dennoch kann zum späteren Zeitpunkt natürlich über eine Überarbeitung und mögliche Vereinfachung, ohne ein pauschales Fördertum einrichten zu wollen, die Richtlinie weiter modifiziert werden.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt das (Sportstätten)-Konzept unter Beachtung der demografischen Entwicklung zeitnah erstellt.

Hierzu wurde bereits unter Punkt 4.5 Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 ausgeführt, dass die Sportstättenkonzeption als Arbeitsgrundlage der Verwaltung am 24.03.2010 im Stadtrat beschlossen wurde.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass trotz der hervorgehobenen Bedeutung für die Stadt, die Förderung des Spitzensports keine originäre kommunale Aufgabe ist. Mit dem Bekenntnis der Stadt zur zukünftigen Spitzensportförderung ist das ursprüngliche Konsolidierungsziel nicht mehr erreichbar und die Streichung der Maßnahme aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept folgerichtig.

Die Streichung der Spitzensportförderung wurde wiederum im Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 Vorschlag 55000 aufgenommen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau insgesamt für die Sportförderung eindeutige Schwerpunkte setzen sollte. Qualitative Maßstäbe sollten dabei im Vordergrund stehen. Das könnte auch zu einer stärkeren Kooperation von Vereinen mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Sportanlagen beitragen.

Mit der Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau sind im Wesentlichen die Schwerpunkte für die kommunale Sportförderung gesetzt. Die entsprechenden Zugangsbestimmungen und Voraussetzungen sind durch die Sportvereine zu erbringen.

Insbesondere sind Schwerpunkte der ganzheitlichen kommunalen Sportförderung im Bereich des Kinder- und Jugendsports sowie die Erhaltung und Sanierung der wichtigen Sportstätten als notwendige Grundvoraussetzung für die Entwicklungspotentiale des Sports in Dessau-Roßlau gesetzt. Dies ist jedoch kein starres System, sondern unterliegt natürlich auch der Gesamtentwicklung, sowie auch der Anpassung bzw. Öffnung zu neuen Trends bzw. Veränderungen bei Sportarten.

Um die weniger werdenden finanziellen Ressourcen noch effizienter zu nutzen, wird die Stadt in der ganzheitlichen Betrachtung die Sportentwicklung, die Sportstätteninfrastruktur sowie die Betrachtung der öffentlichen Räume zur Ausübung des Sports weiter prüfen, ob entsprechende Anpassungen oder Veränderungen notwendig bzw. besser sind. Ein gutes Instrument dafür ist die am 24. März 2010 im Stadtrat beschlossene Sportstättenentwicklungskonzeption, welche ja über die einfache Betrachtung der Sportstätten weit hinausgeht.

Es ist bereits ein Prozess in Gang gesetzt, wo Sportvereine auch aufgrund der sich verändernden Stadt sowie aufgrund der demographischen Prozesse konkrete gemeinsame Perspektiven betrachten und in den Vorständen diskutieren, mit der Zielstellung, dass Sportvereine oder Abteilungen oder einzelne Sportarten als Organisationseinheiten zusammengehen und auch fusionieren. Damit kann sich in der Perspektive, an der einen oder anderen Stelle, auch ein weiterer Rückbau oder anderweitige Nutzung von Sportstätten ergeben, sodass eine wirtschaftliche und finanzielle Entlastung sowohl für die Vereine als auch für die Stadt Dessau-Roßlau entsteht.

In den letzten Jahren wurden über diese Verfahrensweise in der Stadt Dessau-Roßlau bis 2010 aktuell 16 Sportstätten (Sportplätze, Sondersportanlagen, Sporthallen) geschlossen.

Dieser Prozess wird intensiv vom Fachamt der Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit den Sportvereinen, Sportorganisationen und Fachverbänden geführt.

### 6.3 Ortsteil Rodleben S. 30- 33

Der Landesrechnungshof bezeichnet bei der Betrachtung der freiwilligen Leistungen auch die Freiwillige Feuerwehr als eine solche. Dazu muss gesagt werden, dass der Brandschutz eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Das Vorhalten einer freiwilligen Wehr in Ortsteilen ist im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Im Ortsteil Rodleben werden teilweise Einrichtungen (Bowlingbahn mit Gaststätte) vorgehalten, deren Betreuung keine kommunale Aufgabe ist.

Im Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzept 2010 ist der Vorschlag: „Privatisierung des Bowlingzentrums Rodleben bzw. Verpachtung an einen Dritten ohne Zuschusszahlung. Alternativ: Schließung wegen Unwirtschaftlichkeit“ enthalten.

Der Vorschlag resultiert aus den Untersuchungsergebnissen der Fa. Rödl & Partner zu den Konsolidierungspotentialen der Stadt:

#### 4.6.2.6 Privatisierung des Bowlingzentrums Rodleben

Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält im Unterabschnitt 56016 „Bowlingzentrum Rodleben“ eine Anlage für den Bowlingsport mit einem geplanten Zuschuss im Jahr 2009 von 10,2TEUR. Der Interkommunale Vergleich zeigt, dass Bowling- ebenso wie Kegelsportanlagen von privaten Anbietern wirtschaftlich betrieben werden können. Daher ist eine Förderung dieser Sportarten in Form einer durch eine Kommune betriebenen Anlage nicht üblich. In den meisten Kommunen wird auch auf eine Förderung der von Vereinen betriebenen Anlagen verzichtet.

Sofern der Betrieb einer solchen Anlage sich nicht wirtschaftlich gestalten lässt, weil die Nachfrage zu gering ist, ist er einzustellen.

Wir empfehlen daher, das Bowlingzentrum Rodleben zu privatisieren oder gegebenenfalls zu schließen. Sofern die Sportanlage analog der Kegelsportanlagen der Stadt Dessau-Roßlau an einen Verein verpachtet werden kann, könnte ein geringer Zuschuss gezahlt werden, der sich an der Höhe der Zuschüsse für die Kegelsportanlagen bemisst, d.h. in Höhe von maximal 1.000 EUR.

Die Maßnahme geht mit einem Konsolidierungspotenzial von 10 TEUR ab 2011 in den Potenzialausweis ein.

Tatsache ist jedoch:

Das Bowling-Center-Rodleben ist eine gastronomische Einrichtung mit angeschlossener Bowlingbahn. Die gastronomische Einrichtung einschließlich der Bowlingbahn ist seit ihrer Errichtung im Jahre 2001 mit nur kurzen Unterbrechungen an verschiedene private Betreiber (Gastronomen) verpachtet – also bereits seit Anfang an privatisiert. Wie in jeder anderen Bowlingbahn kann jedermann hier eine Bowlingbahn für eine gewisse Zeit mieten. Vereine sind hier lediglich als zahlende Gäste anzutreffen.

Der Haushaltsplan offenbart weiterhin:

Das Bowling-Center-Rodleben wird als Betrieb gewerblicher Art geführt im Haushaltsplanentwurf 2009 wird dafür ein Zuschussbedarf von 10.200 EUR (2010 6.700 EUR) ausgewiesen.

In den Ausgaben in Höhe von 20.100 € (2009) sind so genannte kalkulatorische Kosten (Innere Verrechnung als Ausdruck Leistungen Dritter und Abschreibungen als Werteverzehr für das Anlagevermögen) in einer Gesamthöhe von 15.000 € enthalten.

Die Einnahmen aus der Verpachtung genügen nicht, um diese Kosten zu decken. Im Rahmen der Bearbeitung des Prüfauftrages aus dem Konsolidierungskonzept, ist einerseits die Höhe und die Basis für die dargestellten Abschreibungen und andererseits die Möglichkeiten einer Anpassung des Pachtvertrages unter Beachtung am Markt realisierbarer Pachteinahmen für vergleichbare Objekte zu prüfen.

Auch ist die Notwendigkeit des Vorhaltens eines eigenen Bauhofes im Ortsteil dringend zu prüfen. Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt in ihrem Sondervermögen über den Eigenbetrieb Stadtpflege, in dessen Betriebszweige die Aufgabenerledigung des Bauhofes Rodleben integriert werden könnte.

Der Bestand des Bauhofes ist im Gebietsänderungsvertrag garantiert.

Der Bauhof Rodleben erledigt nicht nur Aufgaben, die denen des Eigenbetrieb Stadtpflege entsprechen. Darüber hinaus werden vom Bauhof Rodleben Aufgaben der Gebäudeer- und unterhaltung wahrgenommen, wie sie in anderen kommunalen Einrichtungen von z.B. von Hausmeistern erledigt werden. Weiterhin ist im Bauhof Rodleben ein Mitarbeiter beschäftigt, der zu 65 v. H. seiner Arbeitszeit als Schwimmmeister für den Betrieb des Freibades Rodleben zuständig ist.

Es gab zudem bereits Gespräche mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege. Dabei wurde festgestellt, dieser könnte zum Teil die Aufgaben des Bauhofes mit wahrnehmen. Aber auf Grund der räumlichen Trennung würden erhebliche längere Anfahrtswege und damit höhere Kosten verbunden sein.

Letztendlich wäre auf Grund der Entfernungen (Rodleben, Brambach, Neeken, Rietzmeck, Bernsdorf, Spitzberg, Tornau) der Bauhof in Rodleben als Außenstelle des Eigenbetriebes zu erhalten, was in der Gesamtbetrachtung (Zuschuss an den Eigenbetrieb) bei gleichbleibendem Aufgabenprofil als nahezu kostenneutral anzusehen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus Gründen der Gleichbehandlung, künftig die Förderung von Vereinen außerhalb des Budgets und gemäß den Richtlinien für alle anderen Sport-, Kultur- und sonstigen Vereine der Stadt Dessau-Roßlau durchzuführen.

Der Stadt Dessau-Roßlau ist nicht bekannt, dass die Vereinsförderung in Rodleben nach von der Stadt abweichenden Richtlinien erfolgt. Die Stadt Dessau-Roßlau wird die Hinweise des Landesrechnungshofes zum Anlass nehmen, dies gesondert zu prüfen, um eine Gleichbehandlung in der Zukunft anzustreben.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung gibt der Landesrechnungshof folgende Empfehlungen:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau aufgrund der zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung eine grundlegende Vertragsanpassung insbesondere im Hinblick auf die Haushaltsdurchführung im Ortsteil Rodleben vorzunehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau, die Aufhebung des von Regelungen für die anderen Ortsteile abweichenden Budgetrechtes für den Ortsteil Rodleben anzustreben.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist wie nachfolgend dargestellt nur durch eine Änderung der Hauptsatzung möglich, für die es politischer Mehrheiten bedarf.

Da es versäumt wurde, die Laufzeit des Vertrages konkret zu regeln, und der Vertrag in seiner ursprünglichen Form weiter fortbesteht, ist das darin festgeschriebene Budgetrecht des Ortsteiles Rodleben für die Stadt Dessau-Roßlau bindend.

Der seinerzeit zwischen der Stadt Dessau und der Gemeinde Rodleben abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Auch die vom

Innenministerium veröffentlichten Muster für Gebietsänderungsverträge enthalten für den Vertrag selbst keine konkrete Laufzeit.

Die Gründe für den Gebietsänderungsvertrag in dieser Form lagen und liegen in der damit in die Stadt Dessau-Roßlau einfließenden hohen Wirtschaftskraft aus der Ortschaft Rodleben, insbesondere durch gewerbliche Unternehmen mit erheblichen Entwicklungspotential und Ausstrahlungsmöglichkeiten für die Gesamtstadt.

Der Gebietsänderungsvertrag selbst enthält hinsichtlich der Haushaltsführung in § 8 eine Anpassungsklausel, die aber wohl eher die Höhe des Budgets betrifft und nicht ein Budget generell in Frage stellt.

Der seinerzeit zwischen der Stadt Dessau und der Gemeinde Rodleben geschlossene Vertrag stand gemäß § 16 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine solche Genehmigung des Vertrages ist durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde bislang nicht erfolgt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die §§ 7 und 8 aus dem Gebietsänderungsvertrag zum Bestandteil der derzeitigen Hauptsatzung gemacht worden sind und die Hauptsatzung mit diesen Anlagen, also §§ 7 und 8, vom Landesverwaltungsamt genehmigt worden sind. Insoweit lässt sich sagen, dass zumindest mit Blick auf die derzeit gültige Hauptsatzung, das Budgetrecht zumindest durch die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau verankert ist. Eine Änderung des Budgetrechtes nach § 8 des Gebietsänderungsvertrages bedürfte daher zunächst einer Änderung der Hauptsatzung.

Würde die Hauptsatzung geändert werden, müsste zuvor geprüft werden, ob hiergegen etwa ein Klagerecht des Ortschaftsrates Rodleben bestehen könnte, gestützt auf den angesprochenen Gebietsänderungsvertrag.

Eine Änderung der Hauptsatzung ist nicht beabsichtigt.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass auf der Grundlage des § 8 Gebietsänderungsvertrag die freiwilligen Leistungen an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau angepasst werden.

Im vorliegenden Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, welches am 23.06.2010 im Stadtrat ausgereicht wurde, enthält dazu erste Ansätze z.B. Haushaltskonsolidierungsvorschlag 57116 Freizeitbad Rodleben, Erhöhung der Eintrittspreise.

Darüber hinaus hat der Ortschaftsrat Rodleben folgende Vorschläge zur Ausgabenreduzierung für die folgenden 5 Jahre unterbreitet:

Reduzierung der Unterhaltung von Straßen	15.000 EUR
Reduzierung der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	5.000 EUR
Reduzierung Energie Straßenbeleuchtung	2.000 EUR
Reduzierung bauliche Unterhaltung Bauhof	1.000 EUR
Reduzierung Ausgaben für Veranstaltungen in Rodleben	2.000 EUR

#### **6.4 Repräsentationen S. 33**

Die Repräsentationen der Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA ausschließlich durch den Oberbürgermeister wahrzunehmen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind Repräsentationsmittel für Ortschaftsräte unzulässig.

Diese Ansicht teilt die Stadt Dessau-Roßlau nicht. Das Landesverwaltungsamt hat mit der Genehmigung der Hauptsatzung diesen Sachverhalt anerkannt.

Nach § 17 Abs. 5 der genehmigten Hauptsatzung obliegt dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt,

- die Repräsentation der Ortschaft,
- die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums der Ortschaft,
- die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft.....

Die „Repräsentationsmittel“ werden verausgabt zur Pflege vorhandener Patenschaften (§ 87 Abs. 2 Nr. 7 GO LSA). Die Ortsbürgermeister nehmen Einladungen zu Firmenjubiläen in ihren Ortschaften, Geschäftseröffnungen etc. wahr. Im Zuge dessen wird ein Präsent, in der Regel eine Grünpflanze, überbracht. Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über eine Richtlinie zur Gewährung von Alters- und Ehejubiläen. Der Oberbürgermeister hat die Gratulation von Alters- und Ehejubiläen in den Ortschaften den Ortsbürgermeistern übertragen. Die Ortsbürgermeister nehmen in Vertretung des Oberbürgermeisters an den Veranstaltungen zum Volkstrauertag in den Ortschaften teil.

Im Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 ist ein Vorschlag 00110-2 „Reduzierung der Ausgaben für Repräsentationen und Patenschaften der Ortschaftsräte“ in Höhe von 2,9 TEUR verankert.

## 6.5 Mitgliedsbeiträge S. 34

Angesichts der angespannten Haushaltslage und der auch künftig bestehenden Haushaltsrisiken hält es der Landesrechnungshof für erforderlich, alle Beitragszahlungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Hierzu wird 2010, wie bereits im Jahr 2005, eine Vorlage erarbeitet, welche alle Mitgliedschaften der Stadt Dessau-Roßlau benennt und analysiert. Anhand dieser Vorlage wäre dann die Notwendigkeit zu überprüfen und Rückschlüsse zu ziehen.

Die Mitgliedsbeiträge 2009 von 163.300 EUR haben einen Anteil an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes von 0,085 %.

### **Als Gesamtfazit des Punktes 6. Freiwillige Leistungen stellt der Landesrechnungshof Folgendes fest:**

Insgesamt hält es der Landesrechnungshof für notwendig, alle freiwillig wahrgenommenen Leistungen zu überprüfen. Daher ist festzustellen und zu dokumentieren, ob alle Aufgaben in dem bisherigen Umfang notwendig sind und ob sich bei der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung Einsparmöglichkeiten ergeben.

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung darf sich die Kommune nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben verpflichten.

Der Landesrechnungshof erwartet von der Stadt Dessau-Roßlau, dass diese ihr Verzeichnis aller freiwilligen Leistungen überarbeitet und alle zu erledigenden freiwilligen und Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches einer intensiven Aufgabenkritik unterzieht.

Es ist dazu notwendig, bestimmte Standards der angebotenen Leistungen auf ihre Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung dabei, alle freiwilligen Leistungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, hinsichtlich der Wahrnehmung durch die Stadt Dessau-Roßlau oder durch Dritte und hinsichtlich ihres Umfangs zu überprüfen.

Im Übrigen wird auf die Aussagen zu Punkt 6.1. dieser Stellungnahme verwiesen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Dessau-Roßlau ein Leitbild zu erarbeiten. Dabei muss sie sich darüber klar werden, welche Botschaften sie künftig nach Außen tragen will. Danach kann sie ausrichten, ob sie als Bauhaus-Stadt, Sportstadt oder Weltkulturerbestadt ihre zur Verfügung stehenden Mittel effektiv einsetzt.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist derzeit bei der Erarbeitung eines Leitbildes. Dieses soll Anfang 2011 verabschiedet werden.

## **7. Einsatz der Investitionshilfe S. 35-36**

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass das von der Stadt Dessau-Roßlau gewählte Verfahren, die Investitionshilfe nicht vollständig für investive Zwecke, sondern zur Verringerung des Defizites im Verwaltungshaushalt zu verwenden, dazu beiträgt, den wahren Konsolidierungsbedarf zu verschleiern. Darüber hinaus ist dieses Verfahren unzulässig, wenn wie bei der Stadt Dessau-Roßlau der Haushaltsausgleich dadurch nicht wieder hergestellt werden kann.

Der Landesrechnungshof verweist auf den unveröffentlichten RdErl. des MI vom 11. Februar 1997. Demnach dürfen Investitionshilfen nur ausnahmsweise in den Verwaltungshaushalt eingestellt werden, wenn dieser trotz Ausschöpfung aller Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann.

Die Verwendung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt konnte die Stadt Dessau nicht allein entscheiden. Sie musste dies jährlich bei der Kommunalaufsicht beantragen und konnte dies erst mit der Genehmigung des Antrages vollziehen.

Im Finanzausgleichsgesetz **1995** bestand zur Verwendung der Investitionshilfen im Verwaltungshaushalt folgende Regelung:

§ 11 a Abs. 2 FAG

Soweit die Haushaltslage der Kommune, die investive Schlüsselzuweisungen erhält, dies erfordert, **hat** die Kommunalaufsicht eine Ausnahme von Absatz 1 (der Zuführung zum Vermögenshaushalt) zuzulassen.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe hatte die Kommunalaufsicht keinen Ermessenspielraum, soweit die Stadt Dessau die Verwendung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt beantragte. Der vom Landesrechnungshof aufgeführte unveröffentlichte Runderlass vom 11.02.1997 (Anlage A) konnte die allgemeine und zwingend eindeutige gesetzliche Regelung nicht einschränken.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.12.2004 (GVBl. S. 840) hat der Landtag die Änderung dieser gesetzlichen Regelung ab dem Jahr **2005** beschlossen.

§ 11 a Abs. 1 FAG

Davon **kann** die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert.

Damit hatte der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum geschaffen, der durch Runderlasse konkreter definiert werden konnte.

Erst mit dem Runderlass des MI vom 24.09.2004 (MBI. LSA 2005 S. 579) wurde als Voraussetzung für eine ausnahmsweise Verwendung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt definiert, dass hierdurch der Haushaltsausgleich erreicht werden kann und keine Kreditaufnahme im Vermögenshaushalt vorgesehen ist.

Auf der Grundlage des Erlasses vom 12.01.2006 wurde dies dahingehend präzisiert, dass der Haushaltsausgleich bereits in dem Jahr erreicht werden muss, in der die Verwendung der Investitionshilfe im Verwaltungshaushalt erfolgt.

Die Stadt Dessau hat den Einsatz der Investitionshilfen im Verwaltungshaushalt wie im Bericht ausgewiesen von 1999 bis 2004 **mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde** vorgenommen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat seit 2005 in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen die Investitionshilfe vollständig im Vermögenshaushalt veranschlagt.

*Darüber hinaus verhindert es, die notwendige Finanzierung für dringend erforderliche Maßnahmen des Vermögenshaushaltes aufzubringen, weil keine Kreditaufnahmen bis 2016 eingeplant worden sind.*

Der Landesrechnungshof konnte für diese Feststellung keinen konkreten Nachweis erbringen, welche - nach seiner Ansicht - dringend erforderlichen Maßnahmen durch diese Verfahren 1999 bis 2004 im Vermögenshaushalt nicht realisiert werden konnten.

Die Stadt hat seit dem Jahr 2005 keine Kreditaufnahmen für den Vermögenshaushalt mehr vorgesehen. Die Investitionshilfe wird seit 2005 im Vermögenshaushalt eingesetzt. Im Übrigen obliegt der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen ihrer Finanzhoheit die Entscheidung darüber, in welchem Umfang sie Investitionen für erforderlich hält.

## 8. Kostenrechnende Einrichtungen

### 8.1 Vorhaltung Kostenrechnender Einrichtungen S. 36-38

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass weitere Einrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind.

Dies betrifft:

- Meisterhäuser

- Tierpark

- Musikschule

- Volkshochschule

- Burg und Jagdschloss Roßlau

- Kindertageseinrichtungen

- Naturbad Waldbad

- Stadtschwimmhalle

- Südschwimmhalle

- Weihnachtsmarkt Roßlau

Auch in Bezug auf die von der Stadt Dessau-Roßlau ab dem Jahr 2013 beabsichtigte Umstellung auf das NKHR (Doppik) weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass diese Einrichtungen als Kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind.

Aus der Aufstellung des Landesrechnungshofes fallen auf Grund von Umorganisationen zunächst drei Einrichtungen heraus. Für die Betreuung der städtischen Kindereinrichtungen wurde mit Wirkung vom 01.06.2010 der Eigenbetrieb DEKITA gegründet.

Das Naturbad Waldbad ist mit Saisonbeginn 2010 an einen privaten Betreiber verpachtet worden und der Weihnachtsmarkt in Roßlau wird durch den Burgverein organisiert, welcher lediglich einen Zuschuss von der Stadt erhält.

Die darin aufgeführten Einrichtungen weisen einen erheblichen Zuschussbedarf mithin nicht kostendeckende Benutzungsgebühren bzw. –entgelte auf. Mit dem Führen als Kostenrechnende Einrichtung würden die Kosten Abschreibungen und Anlagekapitalverzinsung diesen Zuschussbedarf vervollständigen und vergrößern, da dieser auch den Werteverzehr des Anlagevermögens dann beinhaltet.

Da der Verwaltungsaufwand zur Schaffung der Voraussetzungen (Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens) für das Führen von Kostenrechnenden Einrichtungen einen entsprechenden Zeitaufwand erfordert und unter Abwägung des Aufwandes zum erzielbaren Nutzen wird eine vollständige Umsetzung erst 2013 mit der Einführung der Doppik möglich.

Sämtliche Rechnungen des Eigenbetriebes Stadtpflege enthielten unter dem Hinweis, dass diese Leistungen hoheitlich und daher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerlich relevant sind, keine Umsatzsteuerausweisung. Es handelt sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes bei den Umsätzen zwischen den verschiedenen BgA der Stadt Dessau-Roßlau um Inenumsätze, die nicht steuerbar sind.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, die Praxis der Rechnungslegung anzupassen.

Nachdem der Bereich Marktwesen dem Amt für Ordnung und Verkehr zugeordnet wurde erfolgte auf den Rechnungen versehentlich der Hinweis „Die Leistungen sind hoheitlich und daher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes-Gesetzes nicht steuerbar“ vor dem Hintergrund der Rechnungslegung an ein hoheitliches Amt.

Das wurde im Zusammenhang mit einer Tiefenprüfung des Finanzamtes korrigiert.

Der BGA Märkte wurde im Jahr 2009 aufgelöst, so dass künftig für diesen Bereich die Rechnungslegung gegenüber einem privaten Marktbetreiber unter Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt.

## 8.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorhaltung von Kostenrechnenden Einrichtungen auf den Haushalt der Stadt S. 38-39

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Stadt Dessau-Roßlau angesichts der eigenen mangelnden Leistungsfähigkeit des Haushalts verpflichtet ist, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Das betrifft die Kostenrechnenden Einrichtungen

o	<u>Rettungsdienst</u>	<u>Zuschussbedarf 2008</u>	<u>666.683,23 EUR</u>
o	<u>Märkte</u>	<u>Zuschussbedarf 2008</u>	<u>66.862,61 EUR</u>
o	<u>TGZ</u>	<u>Zuschussbedarf 2008</u>	<u>34.310,40 EUR</u>

### Rettungsdienst

Der Zuschussbedarf von 666.683,23 EUR im Jahr 2008 resultiert im Wesentlichen aus einem allgemeinen Einsatzrückgang gegenüber der prognostizierten Größe und der Nichtanerkennung von Einsätzen „ Patient vor Ort versorgt“. Dieses Ergebnis sagt nichts über den Kostendeckungsgrad aus, sondern ist eine Abweichung des Ergebnisses von der kalkulatorischen Vorausschau. Der nicht gedeckte Kostenanteil 2008 fließt in die Verhandlungen und die Fixierung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst 2010 ein und wird darüber refinanziert.

### Märkte

Seit der Beendigung der ersten Privatisierung der Wochenmärkte am 1. April 2007 war es der Stadt Dessau-Roßlau nur möglich, auf der Grundlage von straßenrechtlichen Erlaubnissen, den ambulanten Handel bis zur nächsten Privatisierung der Wochenmärkte aufrecht zu erhalten.

Dieses Modell erforderte einen enormen Verwaltungsaufwand. Dieser begründet sich aus der Vielzahl der zu erstellenden Sondernutzungserlaubnisse, der täglichen Einweisung der Händler und Kassierung vor Ort und der Überwachung der erteilten Auflagen im Rahmen der Erlaubnisse und der Zahlungseingänge. Die dadurch verursachten Kosten können durch die erzielten Einnahmen nicht ausgeglichen werden. Für das Jahr 2008 war lediglich von einem Kostendeckungsgrad von ca. 67 % auszugehen.

Durch die erneute Privatisierung des Wochenmarktes zum 1. April 2009 gab es eine Minimierung der Verwaltungskostenbeiträge auf Grund der Verringerung des Verwaltungsaufwandes um ca. 85%, da eine Vielzahl von Aufgaben entfielen und nur eine Überwachung der Sondernutzungserlaubnis und der Festsetzung notwendig war. Die Einnahme gemäß Sondernutzungssatzung, Gebührentarif lfd. Nr. 16.3 beträgt jährlich 33 TEUR.

### TGZ

Der Zuschussbedarf resultiert zu einen aus den Kosten für innere Verrechnungen. Diese ergeben sich aus dem höheren Aufwand für die Verwaltungstätigkeit in den ersten Jahren, insbesondere die Nachsorge der Investitionsmaßnahme, Verwendungsnachweise, die Aufbereitung der Objektunterlagen sowie die steuerlichen Abwicklung sind hier zu nennen. Zum anderen ist die bisher erreichte Vermietung ein weiterer Grund. Bisher konnte trotz umfangreicher Bemühungen, kein geeigneter Mieter für die Werkstatt gefunden werden.

Eine positive Entwicklung ist durch Mieteinnahmeerhöhungen aufgrund bereits vereinbarter Staffelmieten erkennbar.

### 8.3 Kostenrechnung und Kalkulation S. 39-41

Die Dienstanweisung über den Nachweis von Anlagevermögen vom 01.01.1998 ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz sowie der GemHVO überarbeitungsbedürftig.

Die Regelung in Nr. 5.1, dass sich der Gesetzgeber offen lässt, nach welchen Berechnungsmodellen die Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen erfolgen sollen, war daher zumindest bis zum 31.12.2005 rechtswidrig.

Die Überarbeitung der Dienstanweisung erfolgt im Rahmen der Einführung der Doppik im Zusammenhang mit der Änderung der VAO Nr. 9 „Erfassung von Vermögen der Stadt“ im Jahr 2011.

Im Zeitraum von 1998 bis 2005 erfolgte entsprechend Punkt 5.3. der o. g. Dienstanweisung die Abschreibung der Anlagegüter auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der **linearen** Methode und damit nicht rechtswidrig. Die vom Landesrechnungshof für diesen Zeitraum festgestellte zum Gesetz in Widerspruch stehende Formulierung in Punkt 5.1. hatte damit keine Auswirkungen auf die Kostenrechnung und Kalkulation.

Bis zur endgültigen Überarbeitung oben genannter Dienstanweisung werden die Fachämter über aktuelle gesetzliche Änderungen im Rahmen der jährlichen Dienstanweisung zum Jahresabschluss informiert.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Halbwertmethode rechtlich nicht eindeutig abgesichert ist.

Für die Kalkulation nach dem KAG-LSA ist die Anwendung der Halbwertmethode jedenfalls unzulässig. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Bericht über die zeitgleiche überörtliche Prüfung in der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen (Teil I)“

Zur oben aufgeworfenen Problematik hatte Herr Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Erik Gawel im Gutachten von 20.7.2010 für den Eigenbetrieb Stadtpflege festgestellt:

„Nach § 5 Abs. 2a Satz 1 2. Hs. KAG-LSA kann neben den Zinsen auf Fremdkapital auch eine „angemessene“ Verzinsung des „aufgewandten Eigenkapitals“ im Rahmen der Kostenrechnung zur Bestimmung der Gebührenhöhe Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Angemessenheit konkretisiert 5 Abs. 2a Satz 3 KAG-LSA, dass die Zinssätze für Kommunalkredite maßgeblich sind; bei der Ermittlung des aufgewandten Kapitals müssen durch Beiträge, ähnliche Entgelte und Zuwendungen Dritter aufgebrauchte Anteile außer Betracht bleiben (5 Abs. 2a Satz 5 KAG-LSA).

Nach Auffassung des LRH ist die Ermittlung des „aufgewandten Eigenkapitals“ beim Eigenbetrieb unter Verstoß gegen § 5 Abs. 2a KAG-LSA erfolgt. Zur Begründung wird angeführt, dass die vom Eigenbetrieb zur Ermittlung des jeweils aufgewandten Eigenkapitals herangezogene Durchschnittswertmethode nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2a KAG-LSA entspreche, mithin also nicht dem jeweils aufgewandten Eigenkapital Rechnung trage.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Zunächst ist zu fragen, inwieweit dem Wortsinn des „aufgewandten Kapitals“ bereits eine Durchschnittswertermittlung widerspricht, denn § 5 Abs. 2a KAG-LSA schreibt ersichtlich keine Berechnungsmethode vor; vielmehr macht der Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 „betriebswirtschaftliche Grundsätze“ zur Grundlage der Ermittlung.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu urteilen ist aber die Durchschnittswertmethode eine vollumfänglich gültige, ja vorzugswürdige Form der Zinsermittlung (Brenzke, GemHH 1995, S. 6; Gawel, Die kommunalen Gebühren 1995, S. 322 ff.).

Dem Aufwandskonzept des § 5 KAG-LSA lässt sich zunächst wörtlich auch nicht entnehmen, inwieweit das Aufgewendetsein von Kapital als Vermögensbindung im Interesse des Gebührenzahlers für jedes Wirtschaftsgut einzeln periodenbezogen zu ermitteln ist. Einer weitverbreiteten Interpretation zufolge ist „aufgewandt“ das zur Leistungserstellung (= betriebsbedingt) in der jeweiligen Kalkulationsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital; „gebunden“ wiederum ist das noch nicht durch Abschreibungen wiedergewonnene betriebsnotwendige Kapital. Dem aufgewandten Kapital als Zinsbasis entspräche dann nur das in der Anlage jeweils noch gebundene Kapital. Von dem ursprünglich investierten Kapital sind damit die Beträge abzuziehen, die in den vorangegangenen Kalkulationsperioden schon über den Ansatz von Abschreibungen zurückgeflossen sind (*Schulte/Wiesemann*, a.a.O., Rn. 152). Dieses Vorgehen entspricht in besonderer Weise der sog. Restwertmethode der Zinsberechnung. Es ist aber zu beachten, dass diese Definitionen nicht auf jedes einzelne Wirtschaftsgut abstellen, sondern das in der Einrichtung insgesamt noch gebundene Kapital betrachten. Soweit die Durchschnittswertmethode dem im Ergebnis für alle Wirtschaftsgüter entsprechen könnte, ergibt sich auch kein nennenswerter Widerspruch. Verschiedene Obergerichte haben die Durchschnittswertmethode unter Berufung auf das Prinzip der Periodenrichtigkeit (als Ausdruck des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips) abgelehnt (OVG Münster, Ur. v. 18.3.1996 – 9 A 274/93; OVG Lüneburg, Ur. v. 9.10.990- 9 L 279/89). Demnach stelle – bezogen auf ein konkretes Wirtschaftsgut – die Restwertmethode das zeitliche Bindungsprofil des Kapitals präziser dar. Die Durchschnittswertmethode veranschlage hingegen, bedingt durch die Durchschnittsbildung, zunächst zu geringe, später jedoch zu hohe kalkulatorische Zinsen. Gerade diese „zu hohe“ Zinsermittlung in der zweiten Nutzungsphase erscheine jedoch mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar.

Das Durchschnittswertprinzip verfolgt demgegenüber eine einfache und verstetigte Zinsverrechnung über die Nutzungsdauer, die auch gerade im Interesse der Gebührenzahler liegen dürfte.

Da zudem das Anlagevermögen nicht homogen zusammengesetzt ist, d. h. nicht etwa alle Wirtschaftsgüter zum selben Zeitpunkt beschafft wurden und über dieselbe Nutzungsdauer dem Betrieb angehören, läuft auch eine Restwertermittlung bei der in der Praxis immer anzutreffenden inhomogenen Alters- und Nutzungsstruktur des Anlagevermögens auf eine verstetigte durchschnittliche Verzinsung über das gesamte (betriebsnotwendige) Anlagevermögen hinweg hinaus. Es erscheint aber wenig überzeugend, zunächst für jedes Wirtschaftsgut eine angeblich präzisere Periodenverrechnung der Zinslast zu fordern, die dann im Konzert aller Wirtschaftsgüter des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ohnehin nivelliert, da einige Wirtschaftsgüter kürzlich beschafft wurden, andere hingegen fast vollständig abgeschrieben sind, die periodenbezogenen Zinslasten demnach typischerweise zum Ausgleich tendieren. Der angebliche „Präzisionsgewinn“ der periodenbezogenen Zinsverrechnung zugunsten des Gebührenzahlers ist daher in der Praxis eine Schimäre.

Ob daher der Gebührenzahler nach § 5 Abs. 2a KAG-LSA einen Anspruch auf Verzinsung des periodenweise aufgewandten Kapitals für jedes Wirtschaftsgut geltend machen kann, erscheint sehr zweifelhaft. Ersichtlich ist in § 5 vom gesamten aufgewandten Kapital eines Betriebes die Rede. Dem entspricht aber im Ergebnis bei inhomogener Altersstruktur gerade auch die Durchschnittswertmethode, die zudem die Vorteile der einfachen Berechnung und der sicher verstetigten Gebührenhöhe aus kalkulatorischen Zinsen aufweist. Sie ist darüber hinaus nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen voll anerkannt.

Schließlich ist – soweit ersichtlich – zwar für NRW und Niedersachsen, nicht aber für Sachsen-Anhalt Rechtsprechung bekannt, die die Durchschnittswertmethode ausschliesse. *Lichtenfeld* (in *Driehaus*, § 6, Rn. 735a) weist in seiner Kommentierung des KAG-LSA lediglich Fundstellen des OVG Lüneburg aus. Auch ist daran zu erinnern, dass die Kommunalabgabengesetze in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen die Durchschnittswertmethode ausdrücklich vorsehen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 KAG BW 2005, § 6 Abs. 2b Satz 3 KAG MV, § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG).

Der Kommentar von *Kirchmer*, KAG-LSA, Ziffer 2.33, sieht für Sachsen-Anhalt nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der Durchschnittswertmethode, sondern betont auch deren Vorzugswürdigkeit. Der Bayerische VGH hat die Methode ebenfalls bestätigt – B. v. 13.12.1990, EzW/KIX D/3 Nr. 3.1.

Nach alledem ist in der Anwendung der Durchschnittswertmethode durch den Eigenbetrieb kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2a KAG-LSA erkennbar. Der aus dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip folgende Anspruch des Gebührenzahlers auf eine auch periodenbezogen leistungsäquivalente Gebührenbemessung mit Blick auf die Zinslast für das insgesamt in der Einrichtung aufgewandte Kapital wird durch die Durchschnittswertmethode gerade nicht unzulässig verkürzt“.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Dessau-Roßlau derzeit keinen Grund, bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung die Durchschnittswertmethode nicht mehr anzuwenden.

Ergänzend weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass bei der Restwertmethode zunächst zu ermitteln ist, welches Eigenkapital die Stadt tatsächlich aus eigenen Mitteln aufgewandt hat. Dieser Betrag ist dann fortzuschreiben.

Wie oben bereits dargestellt sieht die Stadt Dessau-Roßlau in der Anwendung der Durchschnittswertmethode durch den Eigenbetrieb kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2a KAG-LSA. Damit ist der Hinweis des LRH zur Ermittlung des Eigenkapitals nach der Restwertmethode obsolet.

#### **8.4 Gestaltung der Einnahmen S. 41**

Gebührenmindereinnahmen aus Ermäßigungen oder aufgrund von Forderungsausfällen (z.B. durch Verjährung) dürfen nicht zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehen, sie sind vielmehr aus allgemeinen Deckungsmitteln zu begleichen (S. Runderlass des MI v. 06.06.2001 „Auslegungshilfen zum KAG“).

Der Landesrechnungshof hat bei seinen Erhebungen festgestellt, dass die Stadt Dessau-Roßlau Mindereinnahmen aus Forderungsverlusten als gebührenpflichtige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen hatte (siehe Bestattungswesen).

Hier wird auf die Stellungnahme zum Punkt Bestattungswesen verwiesen. Diese Forderungsausfälle werden nicht mehr in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

#### **Rettungsdienst S. 41-42**

Durch die Veröffentlichung der Satzungsänderung in der Mitteldeutschen Zeitung sind der Stadt Mehraufwendungen entstanden, wofür die Verantwortlichkeit zu prüfen ist. Des Weiteren weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass diese Mehrausgaben keine nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit gebührenfähig ansetzbaren Kosten der Kostenrechnenden Einrichtung sind. Diese dürfen bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Träger des Rettungsdienstes war nur bis 31.12.2006 im Rettungsdienstgesetz LSA nach dem Kommunalabgabengesetz per Satzung fixiert.

Ab 2007 werden die Benutzungsentgelte zwischen dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart (§ 12 Abs. 2 RettG). Grundlage für diese Entgeltverhandlungen ist eine betriebswirtschaftliche Ermittlung der entstandenen und entstehenden Kosten.

Demzufolge liegt den Benutzungsentgelten (nicht -gebühren) für den Rettungsdienst eine betriebswirtschaftliche Kostenermittlung zugrunde. Die Fixierung erfolgt aber auf dem Verhandlungswege und dies ermöglicht Abweichungen. Insofern werden keine gebührenrechtlichen Ergebnisse ermittelt und der Hinweis des Landesrechnungshofes ist nicht nachvollziehbar.

Die Kostenträger **vereinbarten** auf der Grundlage des KLN-Ist 2007/Plan 2008 lt. Vereinbarung/Plan 2009 mit dem Träger des Rettungsdienstes die Höhe der Benutzungsentgelte. Darauf aufbauend wurde die erforderliche *Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)* im Stadtrat am 22.04.2010 beschlossen. Redaktionsschluss für eine Veröffentlichung im Amtsblatt Mai war allerdings bereits der 14.04.2009. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der höheren Gebührensätze zum 01.05.2009 abzusichern und damit Liquiditätsverluste bei der Stadt zu vermeiden, erfolgte die Veröffentlichung am 24.04.2009 in der Mitteldeutschen Zeitung für **158,51 EUR**.

Die Kosten hierfür sind aus dem Unterabschnitt 16000 beglichen worden und über die Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine Prüfung der Verantwortlichkeit erfolgt aufgrund der vorstehenden Aussagen durch die Stadt Dessau-Roßlau nicht.

## **Märkte S. 42**

*Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bei einer künftigen Satzungsänderung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadtteil Roßlau mit aufzunehmen ist.*

Seit der Privatisierung des Wochenmarktes ist die Wochenmarktgebührensatzung vom 13. April 1994 entbehrlich. Es wird derzeit ein Beschluss zur Aufhebung dieser Satzung für den Stadtrat vorbereitet.

*Der Stadt Dessau-Roßlau wird empfohlen, nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes zu prüfen, ob es ihr mit der Vergabe der Leistung zur Durchführung der Wochenmärkte gelungen ist, ein wirtschaftliches Ergebnis, d.h. die Kostendeckung zu erzielen.*

Im Jahr 2009 wird der Wochenmarkt ohne städtischen Zuschuss betrieben. Mit der Jahresrechnung 2010 und damit einem vollständigen Jahr mit der Privatisierung des Marktes wird das Ergebnis nochmals betrachtet.

## **Kindertageseinrichtungen S. 43**

*Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt die Kostenrechnung für die Kindertagesstätten umgehend einführt.*

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zum 01.06.2010 den Eigenbetrieb Dessauer Kindertagesstätten gegründet. Damit wird auch die Kostenrechnung für die Kindertagesstätten eingeführt.

## Bestattungswesen S. 43-45

Erstellt die Stadt Dessau-Roßlau eine Friedhofsgebührenkalkulation, die für alle Friedhöfe des Einzugsbereiches der Stadt gelten soll, so hat sie zuvor die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Das heißt, in der Friedhofssatzung muss die Aussage getroffen werden, dass die Stadt „die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine öffentliche Einrichtung betreibt“.

Es ist nicht zu erkennen, dass die namentliche Benennung der Friedhöfe eine Auswirkung auf die Gebührenkalkulation haben sollte. Sie dient lediglich der genauen Zuordnung der einzelnen Friedhöfe und Friedhofsteile zu dieser Satzung. Die Ausführung des § 2 der Satzung dient auch lediglich der Klarstellung, dass es sich um „öffentliche“ Einrichtungen handelt. Die Formulierung in der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau steht in Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung der Mustersatzung des Deutschen Städtetages.

Die im BAB enthaltenen Kostenstellen 790 – Ehrenfriedhof/Kriegsgräber – und 791 – Historischer Teil Friedhof I – hätten als sachgerechte Abgrenzung behandelt werden müssen.

Der Personalaufwand für die Kostenstellen 790 und 791 hätte konkret ermittelt werden können.

Die Abrechnung der Pflegeaufwendungen für die Kriegs- und Ehrengräber erfolgt in der **Ist-Abrechnung** über die Aufzeichnungen der geleisteten Pflegestunden der Mitarbeiter auf den einzelnen Friedhöfen. In der Kalkulation wurde **der Personalaufwand bzw. der Pflegeaufwand auf der Grundlage der Ist-Pflegestunden der zurückliegenden Zeiträume prognostiziert**. Insofern können wir die Aussage des LRH nicht nachvollziehen.

Die Kostenposition „Forderungsverluste“ (4.600,00 Euro) hätte aus rechtlichen Gründen nicht in die Kostenstelle 789 –Allgemeine Kosten gebührenpflichtig – eingestellt werden dürfen.

Dieser Posten wird bei der festzustellenden Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung je Kostenträger im Rahmen der Nachkalkulation nicht einbezogen.

Die Stadt stellt einen Pauschalbetrag je Jahr i. H. v. 125.800,00 Euro als Zuschuss für öffentliches Grün zur Verfügung. Davon hat der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ zum einen die nicht durch Umsatzerlöse gedeckten Kosten für den Ehrenfriedhof/Kriegsgräber und den historischen Teil Friedhof I zu finanzieren. Zum anderen hat er die Kosten für die Pflege des Anteils an öffentlichem Grün der weiteren Friedhöfe auszugleichen.

Der Eigenbetrieb „Stadtpflege“ hat bei der Wahrnehmung der ihm beauftragten Aufgaben Anspruch auf volle Leistungsvergütung. Die Kosten für die Pflege des Anteils an öffentlichem Grün dürfen sich nicht an einem verbleibenden Restbetrag vom festgesetzten Zuschuss der Stadt bemessen.

Die volle Leistungsvergütung des Eigenbetriebes im Bereich öffentliches Grün auf Friedhöfen wird durch eine Angleichung der Pflegeleistungen an die Mittel erreicht. Das bedeutet, dass bei niedrigen Haushaltsmitteln der Pflegezustand der Flächen schlechter wird. Eine Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten Pflegegrades besteht nicht. Die einzigen unabwendbaren Arbeiten sind Verkehrssicherungspflichten. Insofern ist der Anspruch der Leistungsvergütung gewährleistet.

## 8.5 Ermittlung von Überschüssen und Defiziten S. 45-46

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass in den Kalkulationen das Rechnungsergebnis und nicht das Jahresanordnungssoll in Ansatz gebracht wurde. Damit werden die Benutzer der Kostenrechnenden Einrichtungen über die Gebühren und Entgelte mit den Gebührenauffällen aufgrund von Billigkeitsmaßnahmen und sonstigen Forderungsausfällen belastet, was nicht rechtmäßig ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Die Gebührenkalkulationen werden vom Eigenbetrieb Stadtpflege erstellt. Dieser bilanziert nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Anordnungssoll ist diesem die Debitorenbuchhaltung im Handelsrecht gleich zu setzen. Hier werden alle durch Gebührenbescheid geforderten Gebühreneinnahmen abgebildet unabhängig ihrer Zahlung durch den Gebührenschuldner. Insofern ist der vom Landesrechnungshof vermeintlich erkannte Mangel in der Gebührenkalkulation nicht nachvollziehbar.

Unberechtigt ist jedoch der Ansatz von Forderungsausfällen. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Thema „Forderungsverluste“ verwiesen. In der Vergangenheit bestanden Billigkeitsmaßnahmen in der Stundung der Gebührenschuld. Diese ist nicht gebührenrelevant.

Koschig  
Oberbürgermeister

Anlagen  
A unveröffentlichter Runderlass des Ministeriums des Innern LSA vom 11.02.1997